



THÜR. LANDTAG POST  
04.12.2020 08:57

2995Z/2020

Thüringer Landtag  
Verfassungsausschuss  
Jürgen Fuchs Straße 1  
99096 Erfurt

Nordhausen, den 20.11.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den **Landesmusikrat Thüringen e.V.** möchte ich Ihnen hiermit eine Stellungnahme zum Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zu dem Themenkomplex „Inklusion/ behinderte Menschen stärken“ sowie das ausgefüllte Formblatt übersenden! Über eine mündliche Anhörung würde ich mich nach wie vor sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen!

Anlagen:

1. Statement des Landesmusikrates Thüringen e.V.
2. Formular Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG

#### Artikel 1 (3) Abschnitt 4

„Inklusion ist ein Menschenrecht. Menschen mit Behinderung stehen unter dem besonderen Schutz des Freistaats. Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere auch durch die umfassende Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen.“

#### **🔗 Inklusion muss auch im Kulturbereich gewährleistet werden - Musiktherapie ist nicht nur ein medizinischer Ansatz, sondern interdisziplinär angesiedelt**

Inklusion als Menschenrecht bedeutet für den Bereich Kultur, dass Schulen, Musikschulen, Hochschulen etc. eine zunehmend wichtigere Rolle in der Gesellschaft zukommt. Viele Musikschullehrer und Leiter von Vereinen haben mittlerweile musiktherapeutische Aufgaben in ihrer täglichen Arbeit übernommen, die durch ehrenamtliche Fortbildung und großes Engagement weit über die Lehrtätigkeit hinaus, mit Blick in die Zukunft auf die Forschungsergebnisse und die tägliche Nachfragen einhergeht. Es wird Zeit, dass es ein Umdenken auch in diesem sehr wichtigen musikpädagogischen Bereich unserer Gesellschaft geben wird. In Kliniken und ambulanten Praxen kann der großen Nachfrage nach psychotherapeutischer und musiktherapeutischer gar nicht mehr in dieser notwendigen konstanten Betreuung Rechnung getragen werden.

Ich berufe mich im Folgenden auf die Leiterin der Akademie für Angewandte Musiktherapie Crossen Frau Dipl.-Phys. Ulrike Haase und ihr Stellvertreter Herr Doz. Dr. phil. habil. Christoph Schwabe, der die Akademie 1992 gegründet hat. Seit Jahren schon versuchen sie, in Lehre, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit die Gesellschaft für dieses Thema zu sensibilisieren. Ich werde ebenfalls aus meinen eigenen Erfahrungen im Rahmen der Ausbildung zum Musiktherapeuten und aus der Praxis meine Beobachtungen ergänzend einbringen.

1. In den letzten zwanzig Jahren hat sich der **Wirkungsradius von Musiktherapie weit über diesen engen rein medizinischen Sektor weiterentwickelt und zwar in Anwendungsfelder vor allem sozialer Bereiche, einschließlich der fächerübergreifenden pädagogischen Belange**. Hier ist sie notwendig geworden einerseits, um belastungsbedingte pathologische Erscheinungen rechtzeitig, also bereits vor notwendig gewordenen medizinischen Eingriffen, abzufedern. Noch wichtiger ist es, dass spezifische Formen musikalischer Tätigkeit, die insbesondere musiktherapeutischen Charakter haben und die schließlich auf uralten Erfahrungen menschlichen Musizierens beruhen, nicht in Vergessenheit geraten.
2. Im Musikunterricht unserer leistungsorientierten Welt ist es notwendig geworden, sich nicht ausschließlich auf die Vermittlung von Fähig- und Fertigkeiten zu konzentrieren. So ist das eigene **musiktherapeutische Konzept bewusst ein schulübergreifendes Konzept**, um den vielfältig gewordenen Anwendungsbelangen gerecht werden zu können.
3. Ein **großes Arbeitsfeld hat sich in der Arbeit mit Kindern** eröffnet, deren Entwicklungsweg hinsichtlich ihres Wahrnehmungsvermögens, ihres Verhaltens und ihrer Beziehungsfähigkeit als kritisch einzustufen ist. Aus vielen Gründen nimmt die Zahl dieser Kinder stetig zu. Sie finden sich z. B. in Kindergärten, allgemeinbildenden Schulen, Freizeiteinrichtungen, Musikschulen, Sportvereinen etc., also in ganz „normalen“ Einrichtungen und fordern dort die Aufmerksamkeit des Personals in hohem Maße. Aufgrund mangelnder Ausbildung reagiert dieses in den meisten Fällen entweder hilflos oder disziplinierend erzieherisch.
  - a) Kinder, die Schwierigkeiten haben beim Laufen, in der Feinmotorik oder beim Sprechen werden mit Physio-, Ergotherapie und Logopädie unterstützt. **Kinder, die Verhaltensprobleme haben, müssen dagegen erst einmal ihr Verhalten verbessern, damit man mit ihnen Therapie machen kann**. Das ist so, als wolle man einem Menschen mit einem gebrochenen Bein sagen, er solle erst einmal zum Arzt laufen, damit ihm geholfen wird. Diese Situation ist nicht übertrieben, im Gegenteil. Sie ist zum „Normalzustand“ geworden.
  - b) Die **gesellschaftliche Entwicklung**, in immer weniger Zeit immer mehr schaffen zu wollen bzw. zu müssen, der **Fördereifer überehrgeiziger Eltern**, die Herausforderungen zunehmend global bestimmter Arbeitswelten, der soziale Druck ständiger Erreichbarkeit stellen nur einige der Faktoren dar, die insbesondere Kindern und Jugendlichen den **notwendigen Raum für freie Entfaltung und Persönlichkeitsentwicklung entziehen**.
  - c) **Leider hinken die Ausbildungen von Erzieherinnen, Lehrerinnen etc., auch wenn sie zunehmend akademisiert werden**, dieser Entwicklung hinterher. Hier besteht dringender Entwicklungsbedarf – besonders hinsichtlich der Bedeutung der eigenen Persönlichkeit und ihrer Beziehungskompetenz zu „schwierigen Kindern“. Studien zeigen übereinstimmend, dass der **Hauptwirkfaktor in der Arbeit, sei sie nun therapeutisch oder pädagogisch/bildend, die Person ist, der die Kinder anvertraut sind**.

4. Es gibt bestehende Aus- und Weiterbildungen, die diese Defizite versuchen zu mildern oder aufzufangen und die mittlerweile eine große Nachfrage nicht nur von Beschäftigten im medizinischen Bereich, sondern vor allem aus dem pädagogisch-erzieherischen Bereich verzeichnen. Eine davon ist die **Akademie für angewandte Musiktherapie Crossen in unserem Freistaat Thüringen**, die auf eine mittlerweile 28jährige erfolgreiche Geschichte zurückblicken kann. Im Laufe ihres Bestehens hat sie neben Absolventinnen, die hauptamtlich als Musiktherapeutinnen arbeiten, zahlreiche LehrerInnen, BetreuerInnen und ErzieherInnen ausgebildet, die weiterhin in diesen Berufen tätig sind, dies aber auf einem ganz anderen Niveau der Beziehungsgestaltung und Verhaltensproblembewältigung als vor der Ausbildung – zum Wohle der ihnen anvertrauten Kinder und nicht zuletzt der eigenen Gesundheit.

5. Der **Bundesvorstand der Musikschulen (VdM)** hat bereits im **November 2008** den **Beschluss gefasst, Musiktherapie an Musikschulen durch ausgebildetes Fachpersonal anzubieten**. Dies geschieht seitdem bundesweit, z. B. in der Weltmusikschule Rostock, in Waren/Müritz, Darmstadt oder in Ilmenau. Dass sich das „Kerngeschäft“ von Musikschulen damit stetig erweitert und verbessert hat, davon zeugen zahlreiche Publikationen und Abschlussarbeiten der Akademie für Angewandte Musiktherapie.

Ebenso sollten wir die stark zunehmende Anzahl der Menschen mit körperlicher Behinderung nicht vergessen. Sie sollten gleichwertig Zugänge in allen kulturellen Einrichtungen genießen dürfen. Das bedeutet Nachrüsten in Musikschulen, Hochschulen, Theatern und vielen anderen Institutionen unseres Kulturlebens gleichwertig wie in allen öffentlichen städtischen Einrichtungen, wo bereits auf Schwerbehinderte Rücksicht genommen wird. Dafür sind Einbauten von Fahrstühlen, Einrichtung von Sanitäranlagen und Beschaffung von geeignetem Instrumentarium und v.m. nötig. Auch die musikalische Arbeit z.B. in der Laienmusikszene setzt auf Inklusion und generationsübergreifende Arbeit.

Wir unterstützen voll und ganz das vorgeschlagene Staatsziel „Inklusion ist ein Menschenrecht ...“ und die Aussage der Fraktionen: „Inklusion als Gesellschaftsmodell und seine umfassende praktische Verwirklichung im Alltag für alle behinderten Menschen ist einer der zentralen Kerninhalte der UN -Konvention. Somit gilt es, die Kernaufgaben der Musikschulen, Musikakademien und Musikhochschulen zu erweitern und entsprechendes Augenmerk und Umdenken seitens der Landesregierung einzufordern, besonders in Hinblick, der noch nicht abzuschätzenden Langzeitauswirkungen der Pandemie auf unsere Gesellschaft – selbstverständlich generationsübergreifend. Die Persönlichkeitsentwicklung in unserer Gesellschaft im 21. Jahrhundert braucht neue zeitgemäße Angebote und ein Aufbrechen alter festgefahrener Strukturen, die mit diesem Gesetz neue Aufgaben in allen genannten Bildungsträgern vorschlagen kann und einfordern sollte.“

## Meine Antworten aus der Sicht einer Musikschulpädagogin zu den gestellten Fragen:

1. a) **Welche praktisch-politischen Auswirkungen werden die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen Ihrer Beurteilung zufolge für das Staatshandeln nach sich ziehen?**

Wenn ein Staatsziel wie die Inklusion konkret in der Verfassung formuliert wird, ist den Entscheidungsträgern ob im Land, in der Kommune oder in der Stadt eine eindeutige Verpflichtung auferlegt, Missstände aufzuarbeiten und ein Umdenken bei den Entscheidungsträgern auch in finanzieller Unterstützung einzuläuten.

- b) **Welchen Unterschied würden die Änderungen im Vergleich zur heutigen verfassungsrechtlichen Lage für das Staatshandeln – namentlich auch für die Ziele dieses Handelns- im Einzelnen machen?**

An einem konkreten Beispiel:

Wenn z.B. das Interesse einer Musikschuleinrichtung besteht, auch körperlich eingeschränkten Menschen den Zugang zur Musik zu ermöglichen, dann stehen immer finanzielle Aspekte, aber auch wenig Einsicht ob der Notwendigkeit dieses Vorhabens im Weg. Das Suchen nach Wegen beginnt immer erst dann wirklich, wenn der Gesetzgeber selbiges festlegt. Das Gleiche gilt auch für die Unterstützung der Lehrkräfte bei entsprechender Fort- und Weiterbildung. (siehe Statement)

2. **Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen allgemein mit Blick auf rechtstechnische Aspekte einer Verfassung?**

Dazu kenne ich mich zu wenig in der Rechtssprechung aus, um hier eine fachkundige Antwort zu geben.

3. **Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen mit Blick auf die verfassungspolitische Maxime, dass Verfassungen um ihrer Flexibilität und Stabilität willen abstrakt formuliert bzw. -wie es Napoleon zugeschriebenes Zitat ausdrückt- „kurz und dunkel“ sein sollten?**

Ich sehe hier eine große Lücke, die dadurch klafft, wenn für Randgruppen und benachteiligte Menschen in unserer Gesellschaft die abstrakt formulierte Verfassung keine konkreten Richtlinien zulässt, um hier achtsamer vorzugehen. Denn eine Verfassung sollte hier nicht nur allgemein den Schutz formulieren, sondern konkret das Ziel der Inklusion. So dass es auch jeden Entscheidungsträger in Bezug auf die ethische Seite der Förderung aller Menschen in unserem Bundesland erreicht und zum Handeln bewegt.

4. **Welche in der Thüringer Landesverfassung niedergelegten rivalisierenden verfassungsrechtlichen Positionen bzw. Rechte legen aus Ihrer Sicht die Einfügung neuer Staatsziele wie der in den Gesetzesentwürfen vorgeschlagenen nahe, um bisher nicht in der Verfassung enthaltenen Zwecken in Politik, Verwaltung oder Gerichten, insbesondere bei Abwägungsprozessen, zur Verwirklichung zu verhelfen?**

Hier wieder ein konkretes Beispiel:

Wenn ich als ausgebildete Musikschulpädagogin in den letzten 5 Jahren bemerke, dass im Unterricht zunehmend Therapie der Klienten nötiger wird, auf die in einer Ausbildung zum Musikschulpädagogen an kaum einer Musikhochschule wert gelegt wird, dann zeigt sich hier das große Defizit auf allen Ebenen. Musikalische Förderung wird hier nur für die Zielgruppe geistig und körperlich fit, ehrgeizig und absolut ergebnisorientiert angelegt. Das setzt sich dann in der Praxis fort. Die Lehrer sind zunehmend überfordert mit physisch und psychisch eingeschränkten Schülern aller Altersgruppen. Will sich eine aufmerksame und interessierte Lehrkraft dann im Rahmen der Neuausrichtung weiterbilden, gibt es nur wenige Einrichtungen, die dies nebenberuflich anbieten z.B. im Bereich Musiktherapie. Hat man eine Akademie gefunden, ist die Ausbildung neben dem zeitlichen auch mit einem enormen finanziellen Aufwand verbunden. Hier halten sich dann alle bei der Unterstützung der Lehrkraft bedeckt- Arbeitgeber, kommunaler Träger, Landesregierung, mit Begründungen wie: „Man muss schauen, wie sich das auf die Weiterbildungssituation aller Beschäftigten

auswirkt. Oder- Musiktherapie ist kein Kerngeschäft der Musikschule. (siehe Widerlegung im Statement) Hier kann und sollte eine genauere Gesetzgebung klar Position beziehen.

- 5. Inwiefern bedeutet angesichts des allgemeinen Gleichheitssatzes der Thüringer Verfassung (Art.2 Abs. 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich!“) die verfassungsrechtliche Heraushebung einzelner gesellschaftlicher Gruppen bzw. Merkmale hinsichtlich des Diskriminierungsverbotes ihrerseits eine verfassungspolitische Ungleichbehandlung solcher Gruppen bzw. Merkmale, die nicht ebenso explizit in der Verfassung aufgeführt werden und auf Grund welcher verfassungsimmanente Kriterien könnte eine entsprechende Benennung einzelner Gruppen bzw. Merkmale in der Verfassung gerechtfertigt werden?**

Weil die meisten Gesetze von gesunden Menschen für gesunde Menschen gemacht werden und sich in die Situation beeinträchtigter Menschen kaum einer genau hineinversetzen kann. Der Schutz und die Förderung der Schwächeren in unserer Gesellschaft braucht mehr verfassungspolitische Aufmerksamkeit.

- 6. Ist es notwendig, die jeweils vorgeschlagene Änderung auf der Ebene der Thüringer Verfassung zu regeln?**

Ja.

- 7. Ist das angestrebte Regelungsziel bereits im „Hoheitsbereich“ der Thüringer Verfassung bzw. für Menschen in Thüringen verbindlich gesetzlich geregelt?**

Nein.

- 8. Bewirkt die jeweils beabsichtigte Verfassungsbestimmung etwas d.h. führt sie eine Rechtsfolge herbei (Zumindest für die Abwägung gegen ein anderes Recht mit Verfassungsrang)?**

Das entzieht sich meiner Kenntnis.

- 9. Wird die jeweils beabsichtigte Änderung auch das intendierte Ziel erreichen können, insbesondere, welche konkreten Verbesserungen ergeben sich?**

Man könnte einerseits mit diesem Verfassungsziel grundlegende Defizite angehen im gesamten Kreislauf der musikpädagogischen Ausbildung und deren Anwendung in der Praxis, aber auch bestehende Unzulänglichkeiten der Zugänge (Treppen, fehlende Toiletten, breitere Türen usw.) in Ausbildungsstätten für körperlich behinderte Menschen durch finanzielle Zuwendungen abbauen.

- 10. Können jeweils durch die Formulierung insgesamt und/oder einzelner Satzteile des zukünftigen Verfassungstextes für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen oder Personengruppen Thüringens negative Folgen entstehen?**

Ich sehe keine Nachteile.

- 11. Können jeweils durch die beabsichtigte Verortung der Änderungen in der Verfassung oder die Verfassungsänderung an sich für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen oder Personengruppen Thüringens negative Folgen entstehen?**

Da sehe ich keine Probleme.

- 12. Verlangt eine wirksame Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention eine derartige Neufassung des Artikels 2 Absatz 4 der Thüringer Verfassung ?**

Ja.

- 13. Würde die vorgeschlagene Verfassungsänderung -insbesondere im Vergleich mit der Gewährleistung des Schutzes von Menschen mit Behinderung gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Thüringer Verfassung in der aktuellen Fassung- eine erweiterte rechtliche Wirkung entfalten?**

Ja , ich erhoffe es.

- 14. Ist die Bezugnahme aus das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und andere völkerrechtliche Verpflichtungen“ hinreichend klar und bestimmt?**

Wenn dadurch auch die nötigen Folgeschritte akzeptiert, unterstützt und umgesetzt werden, ist diese Bezugnahme für mich eindeutig und bindend.

**15. Kann es irritierende Wirkung haben, wenn die umfassende Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen für bestimmte Felder explizit in der Verfassung erwähnt wird und für andere nicht?**

Nein, siehe Antwort Frage 5!

**16. Ist die vorgeschlagene Verfassungsänderung geeignet, um das in der Begründung angegebene Ziel – die konkrete und im Alltag wirksame Anwendung der völkerrechtlich verbindlichen Regelungen und Pflichten erheblich zu verbessern -zu erreichen?**

Ja auf jeden Fall!

**17. Wie schätzen Sie die konkrete Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen ein, insbesondere mit Blick auf Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen?**

Hier sehe ich konkrete Hoffnungen, rechtlichen Schutz für die aufgezeigten Probleme siehe Frage 4 zu bekommen.

**18. Sehen Sie- ergänzend zu möglichen Verbesserungen des Art.2 ThürVerf -bestimmte Rechtsnormen in der Thüringer Verfassung, die Menschen mit Behinderungen strukturell benachteiligten bzw. deren gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erschweren?**

Nein. Die größte Benachteiligung sind Ignoranz und fehlende Offenheit der Entscheidungsträger, die keinen Grund sehen, von ihren Richtlinien abzugehen. Sie brauchen eine Handlungsgrundlage, die in der Verfassung auch rechtlich standhält und auf die bei entsprechenden Anträgen auch klar Bezug genommen werden muss.

**19. Könnten Sie die Grundprinzipien der UN- BRK durch die Aufnahme in die Thüringer Verfassung in der Gesellschaft sichtbar werden? Wie beurteilen Sie eine Festschreibung der Grundprinzipien etwa mit Blick auf die gesellschaftliche Anerkennung und die Rechtsanwendung?**

Ich sehe hier ein deutliches Zeichen, welches lange schon dringend notwendig ist!

**20. Welche weiteren Änderungen der bestehenden Rechtslage halten Sie für notwendig, um eine bessere Umsetzung des Verbots der Altersdiskriminierung sowie der UN- Behindertenrechtskonvention auf Landes- bzw. kommunale Ebene zu bewirken? Hielten Sie eine Umsetzung durch einen gesetzlich verankerten Plan für Inklusion für richtig?**

Auf jeden Fall!